

Reisebedingungen

Liebe Freizeitfreunde,
wir würden uns freuen, Sie bei unserer Freizeit als Teilnehmer begrüßen zu können. Wir haben die Freizeit sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die soweit wirksam einbezogen, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages werden und die für Verständnis und Klarheit im Blick auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag sorgen. Wir bitten Sie deshalb um aufmerksame Lektüre!

Im nachfolgenden Text bedeutet "Reiseveranstalter" abgekürzt "RV" und "Teilnehmer" "TN". Der RV ist der Träger der Freizeitmaßnahme, und wird im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner

1. Anmeldung und Zahlungen

1.1 Mit der Anmeldung - die ausschließlich schriftlich erfolgen kann - bietet der TN dem jeweiligen RV der Freizeit den Abschluß eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin enthaltenen Informationen und Hinweisen verbindlich an.

1.2 Der TN erklärt sich bereit, bewußt an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.

1.3 Der Reisevertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Anmeldebestätigung des RVs an den TN zustande.

1.4 Mit Vertragschluß (also Zugang der Anmeldebestätigung) wird eine Anzahlung von 10% des Reisepreises, maximal jedoch DM 500,- pro Person fällig und ist auf das Freizeitkonto zu leisten. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet. Geht die Anzahlung nicht innerhalb von 2 Wochen beim RV ein, so ist dieser nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung zum Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt.

1.5 Die Restzahlung darf nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines erfolgen, der der Vorschrift des § 651 k Abs. 3 BGB entspricht. Sie ist soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist nach Aushändigung des Sicherungsscheines jedoch nicht früher als 3 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, daß die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 7.1 abgesagt werden kann.

2. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

2.1 Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für diese Reiseveranstaltung gültigen Ausschreibung.

2.2 Doppelzimmer an nicht verheiratete Paare werden nicht vergeben.

2.3 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, und die vom RV nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschmitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der RV verpflichtet sich, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist.

2.4 Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluß des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

- Der RV kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder eine Änderung für die betreffenden reisegeltenden Wechselkurse.
- Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirken und sofern zwischen dem Vertragschluß (Zugang der Buchungsbestätigung; siehe 1.3) und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.
- Der RV hat den TN unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umständen hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.
- Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5 % übersteigt, ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zutreten. Der TN hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber schriftlich geltend zu machen.
- Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, werden die von ihm an den RV geleisteten Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

3. Rücktritt des TNs, Nichtantritt der Freizeit

3.1 Der TN kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV oder dem Freizeitleiter, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.

3.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung der üblicherweise ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleitung folgende pauschale Entschädigung zu:

- 10 % bis zum 29. Tag vor Reisebeginn
- 25 % vom 28. bis 14. Tag
- 40 % vom 13. bis 07. Tag und
- 60 % vom 06. Tag bis zum Reisebeginn, jeweils pro TN

Berechnungsgrundlage ist der dem Teilnehmer in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.3 Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, daß ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4 Es wird darauf hingewiesen, daß der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des TN-Betrages verpflichtet bleibt.

3.5 Bis zum Reisebeginn kann der TN verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der RV kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegen stehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TNs auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

5. Zuschüsse

5.1 Für alle Jugend-, Jungschar- und Teenagerfreizeiten, die mindestens 7 Tage dauern, kann für TN zwischen 09 und 18 Jahren aus sozial schwachen oder kinderreichen Familien eine staatliche Zuwendung beantragt werden. Auch bei Familienfreizeiten können unter bestimmten Voraussetzungen Anträge auf Zuschüsse gestellt werden. Das Antragsformular ist bei den jeweiligen RV anzufordern und muß 6 Wochen vor Beginn der Freizeit dort ausgefüllt vorliegen.

5.2 Der RV übernimmt keine Gewähr für die Gewährung solcher Zuschüsse. Die Rechtsverbindlichkeit des abgeschlossenen Reisevertrages wird nicht dadurch berührt, daß solche Zuschüsse nicht oder nicht in erwartetem Umfang gewährt werden.

6. Obliegenheiten des TN, Ausschußfrist, Kündigung durch den TN

6.1 Vom Teilnehmer wird erwartet, daß er sich dem angebotenen Programm anschließt, mindestens durch Teilnahme an der täglichen Bibelarbeit.

6.2 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen.

6.3 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, daß er verpflichtet ist auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom RV eingesetzten Reiseleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

6.4 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.5 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TNs gerechtfertigt wird.

6.6 Die gesetzliche Obliegenheit des TNs nach § 651 g Abs. 1 BGB reiserechtsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert und erweitert:

- Der TN ist verpflichtet sämtliche Ansprüche, die in Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. dem vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen.
- Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV erfolgen.
- Nach Fristablauf kann der TN nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

7. Rücktritt und Kündigung durch den RV

7.1 Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl, die in der Reiseausschreibung festgesetzt ist, nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

- Der RV ist verpflichtet dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn fest steht, daß die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt des RV später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

7.2 Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RVs oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RVs oder gegen die Weisung des verantwortlichen Leiters verstößt. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt,

- bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen
- bei Volljährigen auf Kosten des TNs den Reisevertrag zu kündigen.

In beiden Fällen behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Haftung

8.1 Die Haftung des RVs gegenüber dem TN auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den RV herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung der Freizeitmaßnahme ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

9. Verjährung, Datenschutz

9.1 Ansprüche des TNs gegenüber dem RV, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des TNs gegen den RV aus unerlaubter Handlung - verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die Vorschriften des § 651 g BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleiben hiervon unberührt.

9.2 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Teilnehmerdaten können mittels EDV erfaßt und gespeichert werden. Sie werden jedoch nicht zu anderen Zwecken verwendet oder weitergeleitet.

10. Gerichtsstand, Sonstiges

10.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.

10.2 Der TN kann den RV ausschließlich an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.